

Realschulforum Wangen

Satzung

Die in der Satzung gewählte männliche Form für Personen wurde der Einfachheit halber verwendet und versteht sich auch für weibliche Personen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Johann Andreas Rauch Realschulforum Wangen e.V.“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wangen eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Johann - Andreas - Rauch - Realschule Wangen im Allgäu.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Realschule, insbesondere indem er
 - a) ein Forum der Kontaktpflege und gegenseitiger Information für Ehemalige, Schüler, Eltern, Lehrer und Freunde schafft,
 - b) Beziehungen zwischen den ehemaligen Schülern und der Schule knüpft,
 - c) Anteilnahme an den Aufgaben und Arbeiten der Schule in der Öffentlichkeit weckt,
 - d) die Schule in ihrem Bildungsauftrag durch Zuwendungen aus dem Beitragsaufkommen und Spenden unterstützt,
 - e) den Informationsaustausch zwischen der Schule und den zukünftigen Arbeitsstellen der Schüler fördert.
- (2) Aufgaben, welche die Stadt Wangen als Schulträger gesetzlich zu erfüllen hat, werden vom Verein nicht wahrgenommen.
- (3) Diese Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person, Firma oder Institution durch Beitrittserklärung werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) wenn es trotz Mahnung mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 4 Beitrag, Spenden

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt 12,-- DM im Jahr. Der Beitrag ist unaufgefordert bis 31. Oktober zu zahlen. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen keinen Beitrag.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Betrag hinaus ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 (Zweck des Vereins) erfolgen. Auf Wunsch wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung und Ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung des Vereins;
 - f) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Natürliche Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt und wählbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder

anwesend ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Zwei Beisitzer
 - d) Schriftführer
 - e) Kassenwart
 - f) Elternbeiratsvorsitzender
 - g) Koordinator
 - h) Schulleiter
- (2) Der Koordinator ist ein Vertreter des Lehrerkollegiums. Im Vorstand dürfen höchstens zwei Lehrer vertreten sein. Die Vorsitzenden dürfen nicht Lehrer der Schule sein.
- (3) Die beiden gewählten Vertreter der Schülerschaft werden zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen.
- (4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Seine Beschlüsse faßt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
- (8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10

Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.

- (2) Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt werden.- Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Alle Überweisungsaufträge für Banken und Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterschrieben. Diese Personen können nur sein: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und / oder Kassenwart. Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 11

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es für die Förderung der Johann-Andreas-Rauch-Realschule Wangen zu verwenden. ✓

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.11.1995 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Wangen, den 27.11.1995

Unterschriften:

Robert Jahn
R. Kiehl
J. Knecht
J. Müller
J. Jahn
G. Rohm
Thomas J. V.

